

Satzung Franziskus-Hospiz e.V. Hochdahl

SATZUNG FRANZISKUS-HOSPIZ E. V. HOCHDAHL

§ 1

Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Franziskus-Hospiz e. V.“. Er ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Mettmann eingetragen.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Erkrath.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§ 2

Vereinszweck

1. Der Verein unterstützt ideell und finanziell die Gründung und den Unterhalt eines Hospizes zur medizinischen Betreuung und seelischen Begleitung von Schwerkranken und ihnen Nahestehenden zur Vorbereitung auf ein menschenwürdiges Sterben.

Zu den Aufgaben des Vereins gehören im einzelnen:

- a) ein Hospiz ideell, finanziell und personell zu fördern,
 - b) die häusliche Pflege Sterbender zu unterstützen,
 - c) die persönliche Auseinandersetzung mit dem Sterben zu ermöglichen und
 - d) die Fortbildung der Mitarbeiter und die Beratung aller Betroffenen in Angelegenheiten von Sterbebegleitung und Hospiz.
2. In Erfüllung seiner Aufgaben arbeitet der Verein eng mit dem Träger des Hospizes zusammen. In dem Hospiz, das weder das Krankenhaus noch das Pflegeheim ersetzt, sollen unheilbar Kranke und Sterbende unabhängig von ihrer Abstammung, ihrer Rasse, ihrer Sprache, ihrer Heimat und Herkunft, ihres Glaubens, ihrer religiösen und politischen Anschauungen, bis zur Sterbestunde durch ihre Familienangehörigen und ihnen Nahestehende unter Leitung fachkundiger Personen begleitende Hilfe und Trost erfahren. Die Erfüllung dieser pflegerischen Aufgaben nehmen haupt- und ehrenamtliche Mitarbeiter wahr.

§ 3

Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein und seine Mitglieder sind selbstlos tätig, und sie verfolgen keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Vereinsmitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden aus dem Verein weder eingezahlte Beiträge zurück, noch haben sie irgendeinen Anspruch auf das Vereinsvermögen. Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig, es sei denn, es handelt sich um hauptamtlich Beschäftigte des Vereins. Es werden lediglich Auslagen erstattet.

4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Gegen Entgelt Beschäftigte des Vereins werden nach den Arbeitsvertragsrichtlinien des Caritas-Verbandes entlohnt.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede volljährige natürliche und juristische Person des privaten oder öffentlichen Rechts werden. Über den schriftlichen Antrag entscheidet der Vorstand. Bei Ablehnung des Aufnahmeantrages ist der Vorstand verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe der Ablehnung bekanntzugeben. Die Ablehnung ist nicht anfechtbar.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet:
 - a) mit dem Tod des Mitgliedes,
 - b) durch freiwilligen Austritt,
 - c) durch Streichung von der Mitgliederliste,
 - d) durch Ausschluß aus dem Verein,
 - e) durch Auflösung bei juristischen Personen.
2. Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstandes. Er ist nur zum Schluß eines Kalenderjahres unter Einhalter einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig.
3. Ein Mitglied kann durch Vorstandsbeschluß von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrages im Rückstand ist. Die erfolgte Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen.
4. Ein Mitglied kann bei gröblichem Verstoß gegen die Vereinsinteressen durch Vorstandsbeschluß aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlußfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich persönlich vor dem Vorstand oder schriftlich zu rechtfertigen. Der Beschluß über den Ausschluß ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied bekanntzugeben. Gegen den Ausschließungsbeschluß des Vorstandes steht dem Mitglied das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muß innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand eingelegt werden. Ist die Berufung rechtzeitig eingelegt, so hat der Vorstand innerhalb von sechs Monaten die Mitgliederversammlung zur Entscheidung über die Berufung einzuberufen. Geschieht das nicht, gilt der Ausschließungsbeschluß als nicht erlassen. Macht das Mitglied von dem Recht der Berufung gegen den Ausschließungsbeschluß keinen Gebrauch, oder versäumt es die Berufungsfrist, so unterwirft es sich damit dem Ausschließungsbeschluß mit der Folge, daß der Ausschluß nicht gerichtlich angefochten werden kann. Während des Ausschlußverfahrens (ab Vorstandsbeschluß) ruhen die Mitgliederrechte des Betroffenen.

§ 6

Mitgliedsbeiträge

Mitgliedsbeiträge werden nach eigenem Ermessen bezahlt. Der Mindestjahresbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgelegt. Er wird zu Beginn eines jeden Kalenderjahres auf das Konto des Vereins überwiesen.

§ 7

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung

§ 8

Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus sieben Mitgliedern, und zwar dem Vorsitzenden, dem ersten und zweiten stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schatzmeister, dem Schriftführer sowie je einem von der evangelischen und katholischen Kirchengemeinde in Hochdahl benannten Vertreter.
2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstandes, darunter der Vorsitzende oder einer der stellvertretenden Vorsitzenden, vertreten.

§ 9

Zuständigkeit des Vorstandes

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat vor allem folgende Aufgaben:

1. Vorbereitung der Mitgliederversammlungen und Aufstellung der Tagesordnungen,
2. Einberufung der Mitgliederversammlung,
3. Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
4. Aufstellung eines Haushaltsplanes für jedes Geschäftsjahr,
5. Buchführung,
6. Erstellung eines Jahresberichtes,
7. Bildung und Auflösung von Komitees (§ 15 a),
8. Abschluß und Kündigung von Arbeitsverträgen,
9. Beschlußfassung über Aufnahme, Streichung und Ausschluß von Mitgliedern.

**§ 10
Wahl des
Vorstandes,
Amtdauer**

1. Der Vorstand wird, mit Ausnahme der von den beiden Kirchengemeinden benannten Vertreter, von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt. Er bleibt bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder.
2. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so kann der Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtdauer des Ausgeschiedenen wählen. Gehören dem Vorstand nicht mindestens drei von der Mitgliederversammlung gewählte Mitglieder an, so ist der Vorstand neu zu wählen.

**§ 11
Beschlufassung
des Vorstandes**

1. Der Vorstand faßt seine Beschlüsse im allgemeinen in Vorstandssitzungen, die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 1. stellvertretenden Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. stellvertretenden Vorsitzenden, schriftlich, oder auf sonstige Weise einberufen werden. Eine Einberufungsfrist von drei Tagen soll eingehalten werden. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht.
2. Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder, darunter der Vorsitzende oder ein stellvertretender Vorsitzender, anwesend sind. Bei der Beschlufassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung.
3. Die Vorstandssitzung leitet der Vorsitzende, bei dessen Verhinderung ein stellvertretender Vorsitzender. Vorstandsbeschlüsse sind zu Beweis Zwecken in ein Beschlufbuch einzutragen und vom Sitzungsleiter zu unterschreiben.
4. Ein Vorstandsbeschluf kann auch auf schriftlichem Wege gefaßt werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären.
5. Der Vorstand kann beratende Personen ohne Stimmrecht hinzuziehen.

**§ 12
Mitglieder-
versammlung**

1. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen.
2. Die Mitgliederversammlung ist u. a. für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - a) Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes und seine Entlastung nach Rechnungsprüfung,
 - b) Beschlufassung über Aktivitäten zur Durchsetzung des Vereinszwecks einschließlich der Zustimmung zu einer Beteiligung an der Trägergesellschaft,
 - c) Festsetzung der Höhe und Fälligkeit des Jahresbeitrages,
 - d) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes sowie von zwei Rechnungsprüfern,
 - e) Beschlufassung über Satzungsänderungen und Auflösung des

- Vereins,
- f) Beschlußfassung über die Berufung gegen einen Ausschließungsbeschuß des Vorstandes
 - g) Genehmigung der Grundsätze der Zusammenarbeit mit dem Träger des Hospizes sowie Wahl und Abberufung der vom Verein in ein gemeinsames Gremium (Kommission) zu entsendenden Mitglieder.

§ 13

Einberufung der Mitgliederversammlung

Mindestens einmal im Jahr soll eine ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die vorläufige Tagesordnung setzt der Vorstand fest.

§ 14

Beschlußfassung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem stellvertretenden Vorsitzenden oder von einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Leiter.
2. Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muß schriftlich durchgeführt werden, wenn 1/3 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.
3. Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter oder auf Antrag die Mitgliederversammlung beschließt über die Zulassung von Gästen oder der Presse oder über die Herstellung der Öffentlichkeit.
4. Die Mitgliederversammlung ist beschlußfähig, wenn mindestens 1/3 sämtlicher Vereinsmitglieder anwesend ist. Der Vorstand kann in allen Fällen der Einberufung der Mitgliederversammlung für denselben Tag, jedoch mit kurzer Zeitverschiebung, eine zweite Mitgliederversammlung einberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig ist; hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
5. Die Mitgliederversammlung faßt Beschlüsse im allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben dabei außer Betracht.
6. Zur Änderung der Satzung und zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen gültigen Stimmen notwendig.
7. Für Wahlen gilt folgendes: Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, welche die beiden höchsten Stimmzahlen erreicht haben.
8. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von dem jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 15

Außerordentliche Mitglieder- versammlung

1. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.
2. Diese muß einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert, oder wenn die Einberufung von 1/3 aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe vom Vorstand verlangt wird.

§ 15 a

Komitees

Die Komitees leisten in den verschiedenen Aufgabenbereichen die grundlegende Arbeit. Mitglieder der Komitees können auch Personen werden, die nicht Vereinsmitglieder sind. § 5 Abs. 4 gilt entsprechend.

§ 16

Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der in § 14 Abs. 6 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und ein stellvertretender Vorsitzender die gemeinsam vertretungsberechtigten Liquidatoren.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vereinsvermögen je zur Hälfte an die evangelische und katholische Kirchengemeinde in Hochdahl, die es unmittelbar für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke im Sinne des bisherigen Vereinszwecks zu verwenden haben.